

Bewilligungswesen

Die Baudirektion ist zuständig für die Bearbeitung und Erteilung von diversen Bewilligungen.

I. Strassenbaurechtliche Bewilligungen, gemäss

Strassenbaugesetz des Kantons Uri	(SBG; RB 50.1111)
Verordnung über den Strassenverkehr	(VSV; RB 50.1311)
Verordnung über das Reklamewesen	(REV; RB 70.1411)

1. Gesteigerter Gemeingebrauch

Jede über den gewöhnlichen Gemeingebrauch hinaus gehende Beanspruchung von Kantonsstrassen erfordert eine Bewilligung der Baudirektion Uri (SBG, Art. 18 Abs. 1).

- 1.1 Definition: Gesteigerter Gemeingebrauch ist jene Benützung einer öffentlichen Sache, welche nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzer wesentlich einschränkt, aber nicht ausschliesst. Sie ist bewilligungspflichtig.

z.B.: Vorübergehende Benützung von öffentlichem Strassengebiet und Plätzen, wie Strassen-/Trottoirparkieren bei Anlässen, Baustelleninstallationen, Baugerüste, Lagerplätze, etc.

Ständige Nutzungen, bzw. Mitbenützung von öffentlichem Strassengebiet und Plätzen, wie Markt- oder Verkaufsstände, aber auch Leitungsanlagen oder Strassenquerungen für Strom, Wasser, etc.

- 1.2 Bewilligungen für besondere Beanspruchung von Kantonsstrassen sind gebührenpflichtig. Durch die Sonderbeanspruchung verursachte Mehrkosten des Strassenbetriebes sind den Bewilligungsnehmenden zusätzlich aufzuerlegen (SBG, Art. 18 Abs. 2).

- 1.3 Für die Überwachung und Regelung des Verkehrs auf den öffentlichen Strassen ist die Bereitschafts- und Verkehrspolizei Uri zuständig (VSV, Art. 5 Abs. 1). Gesuche um besondere Beanspruchung von Kantonsstrassen werden daher in Absprache mit der Bereitschafts- und Verkehrspolizei Uri geprüft.

2. Strassenreklamen und Betriebswegweiser

Für das Anbringen von Strassenreklamen und Betriebswegweisern entlang öffentlicher Verkehrsanlagen ist eine Bewilligung erforderlich (VSV, Art. 20 + 21 / REV, Art. 2 Abs. 1).

- 2.1 Für die baupolizeiliche Beurteilung der Reklamen ist die jeweilige Standortgemeinde zuständig (REV, Art. 2 Abs. 1).

- 2.2 Für Reklamen im Sichtbereich von Kantons-, bzw. Nationalstrassen ist zusätzlich eine Zustimmung der Baudirektion, bzw. des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) erforderlich. Diese Zustimmung bezieht sich auf das Strassenverkehrsrecht (REV, Art. 2 Abs. 2, bzw. VSV, Art. 20).

II. Baurechtliche Bewilligungen, gemäss

Planungs- und Baugesetz des Kantons Uri (PBG; RB 40.1111)

3. Ein-/Ausfahrten (Verkehrssicherheit)

Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen sowie deren Erweiterung und gesteigerte Benützung bedürfen einer Bewilligung des jeweiligen Strassenhoheitsträgers (PBG, Art. 83 Abs. 3). Die Baudirektion gibt Stellungnahmen zu "Voreinfragen" ab, oder entscheidet im Rahmen eines Baugesuches, ob eine entsprechende Bewilligung erteilt werden kann.

- 3.1 Ausmündungen und Ausfahrten auf Strassen dürfen den Verkehr nicht gefährden. Garagenvorplätze und andere Abstellplätze sind so anzulegen, dass Fahrzeuge darauf Platz haben, ohne die öffentliche Verkehrsanlage in Anspruch zu nehmen (PBG, Art. 83 Abs. 2). Auf der Kantonsstrasse dürfen keine Rückwärtsfahrmanöver ausgeführt werden. Die Wendemöglichkeit ist auf Privatgrund jederzeit zu gewährleisten.
- 3.2 Nach geltender Rechtslehre gilt diese Vorschrift auch für Erweiterungen, Änderungen oder gesteigerte Benutzung von bestehenden Ausfahrten.
- 3.3 Ein wichtiges Element bei der Beurteilung von neuen Ausfahrten ist deren Auswirkung auf die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse. Massgebend dabei ist jeweils die konkrete örtliche Situation.
- 3.4 Im Interesse der Verkehrssicherheit sind Grundstückerschliessungen an Kantonsstrassen möglichst zusammenzufassen oder rückwärtige Erschliessungen anzustreben.

4. Unterschreitung Bauabstände

Der gesetzliche Bauabstand gilt grundsätzlich für alle Bauten und Anlagen, mit Einschluss von Tiefbauten und unterirdischen Bauteilen. Der Abstand wird rechtwinklig ab der Strassengrenze zum äussersten Gebäude- oder anlagenteil gemessen.

Bestehende Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften widersprechen, dürfen grundsätzlich nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

4.1 zu öffentlichen Verkehrsflächen

Der gesetzlich vorgeschriebene Bauabstand hat verschiedene Funktionen. Er soll u. a. den Raum für künftige Strassenerweiterungen freihalten, die Verkehrssicherheit gewährleisten und Gefährdungen der Strassenbenützenden durch Bauten verhindern. Er soll aber auch Immissionen ab der Strasse auf Wohnbauten mindern. Rechtslehre und Praxis verlangen daher bei Neubauten eine eher restriktive Regelanwendung der Bauabstände zu öffentlichen Verkehrsflächen.

- 4.2 Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 4.00 m einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab dem äussersten Anlagenteil der Verkehrsfläche (PBG, Art. 92 Abs. 1). Ausnahmen an Kantonsstrasse erfordern eine Zustimmung der Baudirektion (PBG, Art. 92 Abs. 2).

- 4.3 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Strassenabstandes bedeutet ein Zugeständnis des Kantons, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Der daraus erwachsende Vorteil ist durch die Bewilligungsnehmer abzugelten (Art. 8 Gebührenreg-

- lement; RB 3.2521). Ausnahmebewilligungen können zudem an bestimmte sichernde Bedingungen geknüpft werden, wie z. B. Anmerkung von Abbruch- und Mehrwertrevers im Grundbuch.
- 4.4 Neubauten, auch wenn es sich dabei um Ersatzbauten handelt, haben sich immer am geltenden Baurecht zu orientieren. Beim Abbruch von bestehenden Gebäuden besteht kein Anspruch auf einen Neubau auf den gleichen Grundmassen. Dazu ist stets eine Zustimmung der Baudirektion erforderlich (PBG, Art. 92 Abs. 2).
- 4.5 Das vielfach zitierte "Hofstattrecht" gilt nur für den Wiederaufbau von durch höhere Gewalt zerstörte Bauten und Anlagen, innert fünf Jahren nach dem Ereignis.
- 4.6 zu öffentlichen Gewässern
Der Raum entlang offener Fliessgewässer bezweckt, den Hochwasserschutz und die natürlichen Funktionen des Gewässers sicherzustellen. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie diesen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Zugang zu den Gewässern – um diese unterhalten zu können – muss in jedem Fall gewährleistet sein (PBG, Art. 91 Abs. 1).
- 4.7 Wo der Nutzungsplan oder Baulinien nicht einen grösseren Abstand verlangen, ist für Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Fliessgewässern ein Abstand von mindestens 6.00 m einzuhalten. Der Gewässerabstand bemisst sich bei Gewässereinschnitten ab der Böschungsoberkante und bei Dammbauten ab dem landseitigen Dammfuss (PBG, Art. 91 Abs. 2).
- 4.8 Die zuständige Direktion (Baudirektion) kann Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind (PBG, Art. 91 Abs. 3).

III. Wasserbaurechtliche Bewilligungen, gemäss

Wasserbaugesetz des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211)

5. Private Gewässer

- 5.1 Jede wasserbauliche Massnahme an privaten Gewässern ist der zuständigen Direktion (Baudirektion) rechtzeitig im voraus zu melden. Diese entscheidet, ob die Massnahme bewilligungspflichtig sei oder nicht (WBG, Art. 19 Abs. 1).
- 5.2 Sind die vorgesehenen Arbeiten geeignet, das Einzugsgebiet oder das Abflussregime öffentlicher Gewässer oder des Grundwassers zu beeinträchtigen, dürfen sie nur mit Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Dabei sind die Weisungen der zuständigen Direktion (Baudirektion) zu beachten und die Projekte vom Regierungsrat zu genehmigen (WBG, Art. 19 Abs. 2).

6. Wasserbaupolizei

- 6.1 Es ist untersagt, den freien Abfluss eines öffentlichen Gewässers durch Bauten, Anlagen, Ablagerungen von Material oder sonst wie zu behindern oder gefährden (WBG, Art. 42).
- 6.2 Bauliche Massnahmen an und in öffentlichen Gewässern dürfen nur mit Bewilligung der Baudirektion ausgeführt werden (WBG, Art. 43). Dies gilt auch für die Über- oder Unterquerung von Gewässern mit Werkleitungen.